

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 10. 6. 2015

Nummer 21

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 27. 4. 2015, Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)	576	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
Bek. 12. 5. 2015, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Einleitung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes	579	
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Bek. 29. 5. 2015, Jahresabschluss 2014 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse	580	
		Bek. 2. 6. 2015, Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung von Projektanträgen gemäß Nummer 7.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen/Bremen
		581
		I. Justizministerium
		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
		Erl. 27. 5. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Richtlinie Brachflächenrecycling)
		581
		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
		Bek. 28. 5. 2015, Anerkennung der „Lammetal Stiftung“ ...
		585
		Landeswahlleiterin
		Bek. 28. 5. 2015, Kommunalwahlen am 11. 9. 2016; Bekanntmachung nach § 22 Abs. 2 NKWG
		585
		Stellenausschreibungen
		585/586

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**

RdErl. d. MI v. 27. 4. 2015 — 61-12230.1-8 (§ 25) —

— **VORIS 26101** —**1. Allgemeines**

Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann Ausländerinnen und Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Aus Artikel 8 EMRK kann ein rechtliches Ausreisehindernis i. S. des § 25 Abs. 5 AufenthG folgen. Jede Person hat nach Artikel 8 Abs. 1 EMRK das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Artikel 8 Abs. 2 EMRK).

Unter Berücksichtigung der teilweise widersprüchlichen, sich aber weiterentwickelnden Rechtsprechung dienen die nachfolgenden rechtlichen Hinweise der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 EMRK.

Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle sind völkerrechtliche Verträge. Die EMRK nimmt in der deutschen Rechtsordnung den Rang eines Bundesgesetzes ein. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die EMRK bei der Interpretation des nationalen Rechts — auch der Grundrechte und rechtsstaatlichen Garantien — zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. 10. 2004, 2 BvR 1481/04).

Andere humanitäre Regelungen schließen die Anwendung von § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 EMRK nicht aus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. 12. 2010, 11 S 2359/10; OVG Bremen, Urteil vom 28. 6. 2011, 1 A 141/11 unter Verweis auf das BVerwG, Urteil vom 27. 1. 2009, 1 C 40/07; a. A. jedoch: OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. 3. 2013, 8 LA 13/13). Unter Beachtung der Berücksichtigungspflicht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist eine Auslegung, welche die Anwendung des Artikels 8 EMRK aufgrund anderer Bleiberechtsregelungen nicht ausschließt, sondern nebeneinander stehen lässt, möglich und damit vorzuziehen.

Die Prüfung, ob Artikel 8 EMRK im konkreten Fall Berücksichtigung finden kann, ist in zwei Schritten durchzuführen: Zunächst ist im ersten Schritt zu prüfen, ob der Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 EMRK eröffnet ist (siehe hierzu Nummer 2). Sofern dies der Fall ist, wird im zweiten Schritt bewertet, ob der in der Aufenthaltsbeendigung bzw. der Verweigerung eines Aufenthaltsrechts liegende Eingriff in das geschützte Privatleben der oder des Betroffenen im konkreten Einzelfall i. S. von Artikel 8 Abs. 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, insbesondere verhältnismäßig ist (siehe hierzu Nummer 3). Anschließend erfolgen Hinweise zu den Versagungsgründen und den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG (siehe hierzu Nummer 4) sowie zu sonstigen rechtlichen Aspekten (siehe hierzu Nummer 5).

2. Eröffnung des Schutzbereichs des Privatlebens von Artikel 8 Abs. 1 EMRK

Das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Artikel 8 Abs. 1 EMRK umfasst die Summe der persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das

Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. 2. 2011, 2 BvR 1392/10). Je länger der Aufenthalt andauert, desto bedeutender werden regelmäßig die Beziehungen und Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen, d. h. desto verfestigter ist die Integration vorangeschritten. Bei langjährig Geduldeten ist deshalb von der Eröffnung des Schutzbereichs des Artikels 8 Abs. 1 EMRK regelmäßig auszugehen, wenn nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel bestehen, dass die oder der Betroffene über intensive persönliche, gesellschaftliche bzw. wirtschaftliche Bindungen zum Bundesgebiet verfügt. Liegen solche konkreten Anhaltspunkte vor, ist zu prüfen, ob die Zweifel gerechtfertigt sind. Das Fehlen einzelner Indikatoren führt nicht zwingend zu der Nichteröffnung des Schutzbereichs. So darf innerhalb dieses Prüfungsschrittes nicht einseitig auf fehlende wirtschaftliche Bindungen bzw. eine misslungene berufliche Integration oder auch die Begehung einer einzelnen Straftat abgestellt werden. Eine Bewertung der Umstände erfolgt vielmehr im Rahmen der Abwägung bei der Prüfung nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK.

2.1 Langjähriger Aufenthalt

Der Dauer des bisherigen Aufenthalts der Ausländerin oder des Ausländers ist ein erhebliches Gewicht beizumessen. Erforderlich für die Eröffnung des Schutzbereichs des Artikels 8 Abs. 1 EMRK ist jedenfalls eine langjährige Dauer. In der Rechtsprechung und Literatur haben sich bislang keine einheitlichen Vorgaben für eine diesbezügliche Mindestdauer des Aufenthalts herausbilden können. Da eine strenge schematische Vorgabe die Würdigung der Umstände des Einzelfalles erschwert oder gar verhindert, wird auf die Vorgabe einer zwingenden Mindestdauer verzichtet. Als Orientierung kann die in den Bleiberechtsregelungen der vergangenen Jahre regelmäßig geforderte Aufenthaltszeit von mindestens acht Jahren bzw. mindestens sechs Jahren bei Personen, die mit minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, herangezogen werden; dies entbindet allerdings nicht von einer individuellen Einzelfallprüfung, in der das Vorliegen persönlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bindungen zum Bundesgebiet zu prüfen ist.

2.2 Rechtmäßigkeit des Voraufenthalts

Verfügt die oder der Betroffene über persönliche, gesellschaftliche bzw. wirtschaftliche Bindungen zum Bundesgebiet, so ist der Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 EMRK nicht deshalb verschlossen, weil sie oder er sich bislang ausschließlich unerlaubt in Deutschland aufgehalten hat. Auch eine Ausländerin oder ein Ausländer, deren oder dessen bisheriger Aufenthalt nicht erlaubt gewesen ist, kann sich auf Artikel 8 Abs. 1 EMRK berufen.

Hierfür sprechen dogmatische und humanitäre Gesichtspunkte:

In dogmatischer Hinsicht lässt sich der EMRK nicht entnehmen, dass der Schutzbereich des Artikels 8 EMRK nur bei einem rechtmäßigen Voraufenthalt eröffnet ist. Die stark kasuistisch geprägte Rechtsprechung des EGMR ist nicht einheitlich und wird teilweise unterschiedlich interpretiert. Das Erfordernis eines ausschließlich oder grundsätzlich rechtmäßigen Voraufenthalts ist nicht erkennbar. Auch die neueren Entscheidungen *Osman* ./ Dänemark (EGMR, Entscheidung vom 14. 6. 2011, 38058/09) und *Butt* ./ Norwegen (EGMR, Entschei-

dung vom 4. 12. 2012, 47017/09) sprechen dafür, die Legitimität des Aufenthaltsrechts der Rechtfertigungsebene zuzu-rechnen.

Für die Verlagerung der Frage des rechtmäßigen Aufenthalts in die zweite Prüfungsstufe, d. h. in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit (siehe hierzu Nummer 3) spricht weiterhin, dass der dadurch bedingte weite Schutzbereich eher dem Einzelfall gerecht werdende Lösungen erlaubt als ein zu enger Schutzbereich (siehe hierzu auch Eckertz-Höfer, ZAR 2008, 41 [45]). Denn es kommt bei einer lebensnahen Würdigung der insoweit relevanten Fallkonstellationen in Betracht, dass Ausländerinnen und Ausländer, auch wenn sie sich hier über Jahre nur gestattet oder geduldet aufgehalten haben, eine zwar nicht rechtliche, doch aber faktische Verwurzelung erreicht haben, die so gewichtig ist, dass es geboten erscheint, die Beendigung ihres weiteren Aufenthalts einer Überprüfung an den Maßstäben des Artikels 8 Abs. 2 EMRK zu unterziehen (siehe OVG Hamburg, Beschluss vom 5. 5. 2014, 4 Bs 98/14 m. w. N. — InfAuslR 2014, 270 [271 ff.]; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. 12. 2010, 11 S 2359/10 — DVBl. 2011, 270 [372 f.]; OVG Bremen, Urteil vom 28. 6. 2011, OVG 1 A 141/11 — InfAuslR 2011, 432 [434]; a. A. jedoch BVerwG, Urteil vom 26. 10. 2010, 1 C 18.09, und OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. 3. 2014, 8 LA 192/13; Bayerischer VGH, Beschluss vom 5. 11. 2014, 19 C 13.1473; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. 3. 2012, 7 A 11268/11; OVG Saarland, Beschluss vom 20. 4. 2011, 2 B 208/11; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. 9. 2010, OVG 3 B 2.08, wonach die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts [grundsätzlich] bereits im Rahmen der Schutzbereichsdefinition nach Artikel 8 Abs. 1 EMRK von Bedeutung ist).

Ein unrechtmäßiger Aufenthalt und das dadurch berührte Interesse der Vertragsstaaten, den Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern zu steuern und zu begrenzen, kann mit dem gebotenen Gewicht im Rahmen der gemäß Artikel 8 Abs. 2 EMRK vorzunehmenden Abwägung berücksichtigt werden. Fälle von Verfahrensverschleppungen, missbräuchlichen Antragstellungen und fehlender Mitwirkungsbereitschaft können auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt und ggf. ausgegrenzt werden.

3. Prüfung nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK

Ob der Eingriff in das geschützte Privatleben im konkreten Einzelfall in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, insbesondere verhältnismäßig ist, ist nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK zu prüfen. Bei dieser Prüfung ist einerseits maßgeblich zu berücksichtigen, inwieweit die Ausländerin oder der Ausländer unter Beachtung des Lebensalters und der persönlichen Befähigung in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert ist. Zu beachten ist auch, welche Auswirkungen eine Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers für ihre oder seine in Deutschland zurückbleibenden nahen Familienangehörigen hätte. Andererseits ist in den Blick zu nehmen, welche Schwierigkeiten für sie oder ihn (und ggf. die Ehepartnerin oder den Ehepartner und die Kinder) mit einer (Re-)Integration in den Staat verbunden wären, in den sie oder er ausreisen soll. Im Rahmen der nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK gebotenen Abwägung ist eine umfassende Gewichtung und Würdigung aller Gesichtspunkte des jeweiligen konkreten Einzelfalles vorzunehmen. Dabei sind alle konkreten, individuellen Lebensumstände und auch Lebensperspektiven in eine gewichtende Gesamtbewertung einzustellen und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen. Das Interesse an der Aufrechterhaltung der faktisch gewachsenen und von Artikel 8 Abs. 1 EMRK geschützten persönlichen Bindungen ist mit den öffentlichen Interessen an einer Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländerinnen und Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und einer Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwägen. Je verfestigter die Integration ist bzw. je nachteiliger die für die Ausländerin oder den Ausländer mit einer Aufenthaltsbeendigung verbundenen Folgen wären, desto gewichtiger müssen die öffentlichen Interessen sein, die die Versagung der Aufenthalts-

erlaubnis und damit die Aufenthaltsbeendigung rechtfertigen (siehe OVG Hamburg, Beschluss vom 5. 5. 2014, 4 Bs 98/14; OVG Bremen, Urteil vom 28. 6. 2011, 1 A 141/11; Nds. OVG, Beschluss vom 28. 3. 2014, 8 LA 192/13). Bei der Entscheidung darf nicht einseitig auf einzelne Aspekte abgestellt werden.

Zu beachtende Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind u. a.:

- Dauer und der Grund des Aufenthalts in Deutschland sowie dessen Rechtmäßigkeit,
- Stand der gesellschaftlichen und sozialen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse (z. B. Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, Schule/Ausbildung/berufliche Betätigung, regelmäßiger Schulbesuch der Kinder), wobei auch Integrationsleistungen von Elternteilen zugunsten der Kinder zu berücksichtigen sind,
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben,
- familiäre und soziale Beziehungen (bei Pflegebedürftigkeit und Erkrankungen ist die gesundheitliche Situation nebst Bindungen zu Dritten besonders zu berücksichtigen),
- strafrechtlich relevantes Verhalten (unter Berücksichtigung der Art und Schwere begangener Straftaten),
- wirtschaftliche Verhältnisse (Sicherung des Lebensunterhalts aus einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, Wohnverhältnisse),
- unter dem Aspekt der (Wieder-)Eingliederung im (Herkunfts-)Land: Lebensalter, persönliche Befähigung, Schul- und Berufsausbildung, Kenntnisse von Kultur und Sprache, bisheriger Aufenthalt und bestehende Verbindungen zum (Herkunfts-)Land, Hilfsmöglichkeiten durch Verwandte und sonstige Dritte.

Ist die Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse in Bezug auf einzelne Aspekte (noch) unzureichend, liegen aber konkrete und belastbare Umstände vor, dass diese Defizite ausgeglichen werden, so ist dies in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Der Frage des rechtmäßigen Aufenthalts kommt als Abwägungskriterium im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine erhebliche Bedeutung zu. Ein (teilweise) rechtswidriger Aufenthalt relativiert die positive Wirkung einer sehr langen Aufenthaltsdauer. Bei langjährig geduldeten Ausländerinnen und Ausländern ist ausschlaggebend, ob sie oder er ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthalts entwickeln konnte. Davon ist regelmäßig bei erwachsenen Personen auszugehen, die bereits als Kleinkind eingereist oder im Inland geboren worden sind und denen kein einen Vertrauensschutz ausschließendes eigenverantwortliches Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Auch Ausländerinnen und Ausländer, die der Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen konnten, ohne die hierfür maßgeblichen Gründe vertreten zu müssen, und auch nicht zwangsweise rückgeführt werden konnten, konnten regelmäßig ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthalts entwickeln, das gebührend im Rahmen der Gesamtabwägung einzustellen ist.

Die umgekehrte Situation, d. h. wenn die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund eigenverantwortlichen Fehlverhaltens keinen Vertrauensschutz aufbauen konnte, weil sie oder er sich z. B. durch Identitätstäuschung, Verweigerung gesetzlicher Mitwirkungspflichten oder Verzögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen einer Abschiebung entzogen hat, ist dagegen im Abwägungsvorgang als besonders schwerwiegend einzustufen. Allerdings darf das Überwiegen des öffentlichen Interesses nicht ausschließlich mit der Rechtswidrigkeit des Aufenthalts begründet werden. Vielmehr hat stets eine Interessenabwägung unter Einbeziehung aller Kriterien der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen. Auch wenn die Aufgabe bisherigen Fehlverhaltens und damit die Erfüllung aller diesbezüglichen gesetzlichen Pflichten positiv zu bewerten ist, muss auch hier bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände, insbesondere der wirtschaftlichen und sozialen Integrationsleistungen, das Verhalten hinsichtlich des Ausmaßes, der

Dauer, der Hartnäckigkeit und der sich daraus ergebenden finanziellen Folgen für die öffentlichen Haushalte berücksichtigt werden. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Beendigung eines Aufenthalts und dem persönlichen Interesse der Ausländerin oder des Ausländers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet sind also jeweils alle konkreten Umstände des Einzelfalles einzustellen.

Zur Berücksichtigung des Umfangs der wirtschaftlichen Integration im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Wirtschaftlich integriert ist eine Ausländerin oder ein Ausländer nur, wenn der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel i. S. des § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert werden kann. Dabei ist nicht entscheidungserheblich, ob die Ausländerin oder der Ausländer den Bezug von öffentlichen Sozialleistungen zu vertreten hat oder ob sie oder er wegen der Arbeitsmarktsituation, aus gesundheitlichen oder rechtlichen Gründen tatsächlich nicht in der Lage war und ist, den Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen selbst sicherzustellen (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 17. 11. 2006, 10 ME 222/06, Rn. 9; ähnlich: Nds. OVG, Beschluss vom 12. 3. 2013, 8 LA 13/13, Rn. 17).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 21. 2. 2011, 2 BvR 1392/10) ist es nicht zulässig, einseitig auf einzelne Kriterien — wie eine fehlende wirtschaftliche Integration — abzustellen. Ist eine Ausländerin oder ein Ausländer wirtschaftlich integriert, so ist dies ein wesentlicher Aspekt, der — ohne dass damit allerdings gleichzeitig das Ergebnis vorgegeben wäre — zugunsten der oder des Betroffenen in die Gesamtabwägung einzustellen ist. Gleichzeitig bedeutet dies, dass für den Fall, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer wirtschaftlich nicht oder nicht vollständig integriert ist, dies zwar gleichfalls in die Gesamtabwägung einzustellen ist, daraus allein aber noch kein (negatives) Ergebnis abgeleitet werden kann. Da sich aufgrund der Verhältnismäßigkeitsprüfung schematische Lösungen verbieten, kann kein allgemeingültiges Mindestmaß der wirtschaftlichen Integration vorgegeben werden. Erforderlich ist vielmehr immer die Gesamtbetrachtung des Einzelfalles mit allen vorhandenen Faktoren. Dazu zählt auch, ob die oder der Betroffene in der Vergangenheit zumutbare Bemühungen unternommen hat, um den Lebensunterhalt möglichst aus eigenem Erwerbseinkommen zu bestreiten.

Bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG sind mögliche Ermessensspielräume des Gesetzes unter Beachtung humanitärer Aspekte zugunsten der Betroffenen auszuschöpfen. Unerlässlich ist die Beachtung der individuellen Umstände des konkreten Einzelfalles. Schematische Bewertungen verbieten sich.

4. Versagungsgründe und allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Die gesonderte Verschuldensprüfung gemäß § 25 Abs. 5 Sätze 3 und 4 AufenthG kommt bei Vorliegen eines rechtlichen Ausreisehindernisses gemäß Artikel 8 EMRK nicht mehr zur Anwendung. Bereits im Rahmen der Abwägung ist ein etwaiges Fehlverhalten des Antragstellers umfassend und angemessen zu berücksichtigen.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen grundsätzlich vorliegen. Bei Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalles kann von den Regelerteilungsvoraussetzungen abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall kann auch aufgrund höherrangigen Rechts, insbesondere im Hinblick auf Artikel 6 GG oder Artikel 8 EMRK geboten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. 4. 2009, 1 C 3.08). Soweit die in den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen enthaltenen Anforderungen im Rahmen der Prüfung des Artikels 8 EMRK vollständig gewürdigt worden sind und der Schutz von Artikel 8 EMRK gegeben ist, kann von dem Vorliegen der entsprechenden Regelerteilungsvoraussetzung abzusehen sein,

wenn das nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen insoweit auf Null reduziert ist.

Die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG) und die Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) sind besonders zu beachten. Die Regelerteilungsvoraussetzung geklärter Identität und Staatsangehörigkeit in § 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG ist Ausdruck des gewichtigen öffentlichen Interesses an der Individualisierung der Person, die einen Aufenthaltstitel begehrt. In den Fällen, in denen die Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente wie beispielsweise Personenstandsurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden geklärt, aber es nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen, kann bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Die Ausländerin oder der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall der Hindernisse die Passpflicht durch Vorlage eines Nationalpasses zu erfüllen ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Wird die Passpflicht trotz vorheriger Belehrung nach dem Wegfall der Hindernisse nicht erfüllt, ist die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu versagen und eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung zu erlassen.

Sofern von dem Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Nationalpasses im Rahmen der Erteilung des Aufenthaltstitels abgesehen werden kann, befreit dies die Ausländerin oder den Ausländer nicht zugleich von der allgemeinen Obliegenheit, die weiterhin bestehende Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG sowie die Pflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG und nach § 56 AufenthV zu erfüllen.

5. Sonstige rechtliche Aspekte

In geeigneten Konstellationen kann eine schriftliche Zusage gemäß § 38 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG, dass bei Erfüllung fehlender Voraussetzungen eine Titelerteilung erfolgen wird, oder der Abschluss von Integrationsvereinbarungen in Betracht gezogen werden. Eine Zusage kann insbesondere in Betracht kommen, wenn die Auslandsvertretung des Herkunftsstaates eine Zusage der Ausländerbehörde über eine Titelerteilung als Voraussetzung für die Ausstellung des Nationalpasses fordert. Die Zusage sollte unter der Maßgabe gegeben werden, dass sich die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht zu Ungunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers verändert hat.

Ausländerinnen und Ausländern, deren Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, darf gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 AufenthG nicht bei Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Dabei muss es sich um einen strikten Rechtsanspruch handeln, der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Ein Anspruch aufgrund einer Ermessensvorschrift genügt auch dann nicht, wenn das Ermessen im Einzelfall auf Null reduziert ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. 12. 2008, 1 C 37.07). Zu beachten ist, dass die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht auf Fälle anwendbar ist, in denen die auf § 30 Abs. 3 AsylVfG gestützten asylrechtlichen Bescheide am 1. 1. 2005 bereits bestandskräftig waren (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. 8. 2009, 1 C 30.08).

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 27. 4. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen — Ausländerbehörden —

— Nds. MBl. Nr. 21/2015 S. 576

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
durch Einleitung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes****Bek. d. MWK v. 12. 5. 2015 — 35-50903-2-2/6h, 6i —**

Gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung i. d. F. vom 8. 7. 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 5. 2007 (BGBl. I S. 757), wurde für die nachfolgend näher bezeichneten Objekte mit heutiger Wirkung das Verfahren zur Eintragung in das niedersächsische Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Nr.	Kennzeichnung	Meister/ Künstler	Titel/ Bezeichnung/ Darstellung/ Motiv	Epoche/ Zeitraum	Material/ Technik	Maße, Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnr.
09909	Sonstiges	Edward Troughton (1753—1835), London um 1800 und Carl Friedrich Gauß (1777—1855), Göttingen 1821	Gaußscher Vizeheliotrop Von C. F. Gauß zum Heliotropen umgebauter Sextant Nr. 420 von Troughton (um 1800) Abgebildet u. a. auf der Rückseite der 10 DM-Banknote der Deutschen Bundesbank (1991—1998)	1808 von Gauß aus Lilienthal erworben; 1821 von Gauß und Rumpf zum Vizeheliotrop umgebaut. Persönliches Eigentum von Gauß (u. a. „Inventarium von 1835“); 1855 über den Nachlass von Gauß an die Sternwarte gekommen	Bronze, Glas, Stahl, 1886 aufgearbeitet In verschleißbarem Holzkasten mit der Prägung: „Eigenthum des Hofraths Gauss.“ Dazu ehemals ein Stativ aus Messing von Körner	Radius 10 Zoll (24,5 cm) Stückzahl: 1 (einziges Exemplar)	H. Michling, „Der Gauß'sche Vizeheliotrop“, Mitteilungen der Gauß-Gesellschaft Nr. 4, S. 27—30 (1967), mit Abbildungen vor S. 27 und vor S. 31. Inventar-Nr. II.13 der Königlichen Sternwarte Göttingen 1835 bis 1886; später in den Besitz des I. Physikalischen Instituts gelangt und seitdem dort verwahrt, jetzige Inventar-Nr. H161.
09407	Bibliotheksgut	Gutenberg, Johannes mit Johann Fust und Peter Schöffer	Biblia, lateinisch	Um 1454	Buchdruck auf Pergament	Blattmaße ca. 29,4 x 40,1 cm; Außenmaße einschl. Schließen, Bd. 1: ca. 32,5 x 43,8 x 12,0 cm, Bd. 2: ca. 32,5 x 43,8 x 10,0 cm bibl. Format: folio, 2 Bände	www.gutenbergdigital.de. — GW 4201. — Hain 3031. — Kind I, 660. — Kostbarkeiten 17., Signatur: 2° Bibl. I, 5955 Inc. Rara Cim. GW: Gesamtkatalog der Wiegendrucke. Leipzig: Hiersemann. Bis 1977 hrsg. von der Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke; bis 1990 hrsg. von der Deutschen Staatsbibliothek, Berlin, Ost; später hrsg. von der Staatsbibliothek zu Berlin. Bd. 4, 2. Aufl., durchgesehener Neudruck der 1. Auflage Leipzig u. a., 1968. (Eintrag Nr. 4201) Online: http://www.gesamtkatalogderwiegendrucke.de/docs/GW04201.htm Hain: Repertorium bibliographicum, in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum MD. typis expressi ordine alphabetico vel simpliciter

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Nr.	Kennzeichnung	Meister/ Künstler	Titel/ Bezeichnung/ Darstellung/ Motiv	Epoche/ Zeitraum	Material/ Technik	Maße, Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnr.
							enumerantur vel adcuratius recensentur, opera Ludovici Hain. 2 Bände Neudruck, Milano 1948 — 1966 (Eintrag Nr. 3031) Kind, Incunabula Gottingensia; Inkunabelkatalog der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen. Hrsg. von Elmar Mittler. Bd. 1. Wiesbaden 1995. (Eintrag Nr. 660) Kostbarkeiten: Göttinger Kostbarkeiten. Handschriften, Drucke und Einbände aus zehn Jahrhunderten. Bearb. von Silke Glitsch, Joachim Migel u. Helmut Rohlfing. Göttingen, 2006 (mit Abbildung Nr. 17, S. 48 f.).

Die Ausfuhr dieser Objekte aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

— Nds. MBL Nr. 21/2015 S. 579

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Jahresabschluss 2014 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Bek. d. ML v. 29. 5. 2015 — 203-42141/5-69 —

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2014 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

Einnahmen	EUR	Ausgaben	EUR
1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	38 599 422,73	1. Personal- und Sachausgaben	2 479 926,16
2. Einzug TKB-Kosten	1 811 090,79	2. Entschädigungen	319 571,16
3. Erstattungen des Landes	8 694 079,87	3. Beihilfen	1 036 132,55
4. Erstattungen der EU	1 181 430,48	4. Härtebeihilfen	71 022,10
5. Erträge aus der Geldanlage	3 263 729,71	5. Schätzkosten	1 280,39
6. Erlöse aus dem Transponderverkauf	43 579,67	6. Impfstoffe	2 199 090,33
7. Sonstige Einnahmen	310,00	7. Impfbeihilfen	1 059 398,72
8. Entnahmen aus der Rücklage	3 122,78	8. Untersuchungskosten	14 011 360,86
9. Rückzahlungen von Überzahlungen	82 864,65	9. Tierkennzeichnung	2 608 770,11
10. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 479 584,97	10. Beteiligung an Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	1 303 271,92
11. Überschüsse aus Vorjahren	141 162,73	11. Kosten der Tierkörperbeseitigung	12 930 042,65
12. Verwahrungen	705 157,38	12. Kosten der Tierbewegungsmeldungen	347 994,78
Gesamteinnahmen	57 005 535,76	13. Zuführung an Rücklagen	15 303 122,78

14. Rückzahlung vereinnahmter Beträge	0,00
15. Fehlbeträge des Vorjahres	0,00
16. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 479 584,97
17. Vorschüsse	250,00
Gesamtausgaben	56 150 819,48
Gesamteinnahmen	57 005 535,76
Gesamtausgaben	56 150 819,48
Bankbestand am 31. 12. 2014	854 716,28.

— Nds. MBL Nr. 21/2015 S. 580

**Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung
von Projektskizzen gemäß Nummer 7.3
der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen
im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft
„Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“
(EIP Agri) in Niedersachsen/Bremen**

Bek. d. ML v. 2. 6. 2015 — 107-60012/5 —

Bezug: Erl. v. 28. 4. 2015 (Nds. MBL S. 478)
— VORIS 78000 —

Hiermit wird das Verfahren zur Einreichung von Projektskizzen nach den Nummern 7.3 und 7.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen/Bremen eröffnet.

Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren notwendigen Unterlagen können ab sofort bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, FB Agrarförderung AG 2.1.1, Mars-la-Tour-Straße 1—13, 26121 Oldenburg, Tel. 0441 801-409 oder -333, angefordert werden, bzw. von der Homepage der LWK (<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/foerderung/nav/1901.html>) heruntergeladen werden. Die notwendigen Unterlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei der o. g. Adresse einreicht werden.

Die Frist zur Einreichung der Unterlagen endet am **31. 7. 2015, 14.00 Uhr**.

— Nds. MBL Nr. 21/2015 S. 581

**K. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Sanierung von verschmutzten Flächen
(Richtlinie Brachflächenrecycling)**

Erl. d. MU v. 27. 5. 2015 — 38-0122/3/18 —

— VORIS 28300 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBL S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Zuwendungen für Vorhaben zur Sanierung von verschmutzten Flächen zum Zweck der Erhöhung der nachhaltigen Nutzung von Brachflächen. Die Vorhaben dienen dem Schutz der Umwelt und der Verminderung der Flächeninanspruchnahme.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben zur Sanierung verschmutzter Brachflächen (einschließlich Flächen in Umwandlungsgebieten [Konversionsflächen]) mit dem Ziel der nachhaltigen Nachnutzung. Das Vorhaben muss zu einer Beseitigung von Umweltschäden führen. Das Ziel der nachhaltigen Nachnutzung kann sowohl durch eine bauliche Nachnutzung als auch durch die Schaffung von Freiräumen und grüner Infrastruktur umgesetzt werden. Gegenstand der Förderung ist insbesondere die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten. Eingeschlossen sind erforderliche Detailplanungen und Überwachungsmaßnahmen. Umfasst sind auch Gebäudeabbrüche, soweit Ausgaben hierfür die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben,

- für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- soweit der Antragssteller oder ein Dritter zur Durchführung des Vorhabens ganz oder teilweise verpflichtet ist und diese Verpflichtung durchsetzbar ist,

- soweit die untere Bodenschutzbehörde das Vorhaben im Wege der Ersatzvornahme ausführt.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können bewilligt werden an

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse,
- Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
- juristische Personen des privaten Rechts.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bleibt unbenommen.

4.2 Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller für die zu sanierende Fläche ein Nachnutzungskonzept vorlegt. Im Nachnutzungskonzept ist darzustellen, dass und inwiefern die Fläche einer nachhaltigen Nachnutzung zugeführt werden wird. Zudem ist darin auszuführen, wie das Vorhaben zu den Entwicklungszielen der jeweiligen Gebietskörperschaft beiträgt. Hierzu hat der Antragsteller das Vorhaben mit der jeweiligen Gebietskörperschaft abzustimmen. Ebenfalls ist darzulegen, ob und inwiefern die geplante Nachnutzung zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie des betroffenen ArL beiträgt.

4.3 Soweit zur Durchführung eines Vorhabens Sachverständige beauftragt werden, bedürfen diese einer Anerkennung nach § 18 BBodSchG. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

4.4 Soweit das Vorhaben eine Altlast betrifft, muss diese in das Altlastenkataster aufgenommen und eine Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 BBodSchG und den Bestimmungen der BBodSchV durchgeführt worden sein.

4.5 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.6 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung für ein Vorhaben mindestens 50 000 EUR betragen.

4.7 Bei der Antragsstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Nachhaltigkeit der geplanten Nachnutzung,
- Art der Sanierung,
- Effizienz der Maßnahme,
- Gefährdungspotenzial der Fläche,
- Regionalfachliche Komponente.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren EFRE-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Förderung wird mit Mitteln des Landes ergänzt. Diese Ergänzung wird juristischen Personen des privaten Rechts in Höhe von maximal 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, den übrigen Zuwendungsempfängern in Höhe von maximal 15 %. Bei Kommunen ist im Rahmen der Ergänzung der Förderung mit Mitteln des Landes deren finanzielle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind insbesondere vorhabenbezogene Ausgaben für die Detailplanung und Überwachung von Sanierungsmaßnahmen durch geeignete Ingenieurbüros, für die Durchführung von Untersuchungen des Bodens oder des Wassers, für Erd-, Tiefbau- und Abbrucharbeiten, für Laborleistungen und für die Abfallentsorgung.

5.5 Nicht förderfähig sind

- Ausgaben für die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen u. ä.,
- Finanzierungskosten,
- allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Vorhaben zu tragen gehabt hätte,
- die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist,
- Eigenleistungen und
- Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten.

5.6 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.7 Wird die Zuwendung im Rahmen des Artikels 45 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 an ein Unternehmen gewährt, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die durch die Sanierung entstehende Wertsteigerung. Die Wertsteigerung wird mit der Bewilligung verbindlich festgelegt. Soweit Gutachten zur Wertsteigerung eines Grundstücks infolge einer Sanierung erforderlich sein sollten, sind diese von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen und vom Antragssteller beizubringen.

5.8 Wird die Zuwendung nicht im Rahmen des Artikels 45 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 an ein Unternehmen gewährt und überschreiten die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 1 000 000 EUR, so sind die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag begrenzt, der sich aus dem aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Wertes der Nettoeinnahme über einen angemessenen Bezugszeitraum ergibt. Ein angemessener Bezugszeitraum liegt in der Regel bei einem Zeitraum von zehn Jahren ab Beginn der Maßnahme vor.

Können die Einnahmen vorab nicht objektiv geschätzt werden, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben nachträglich um die Nettoeinnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens erzielt werden.

5.9 Wird die Zuwendung nicht im Rahmen des Artikels 45 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 an ein Unternehmen gewährt und überschreiten die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 1 000 000 EUR nicht, werden spätestens mit Einreichen des Verwendungsnachweises die zuwendungsfähigen Ausgaben um die direkt während der Durchführung des Vorhabens entstandene Nettoeinnahme verringert. Dabei darf die Zuwendung keinesfalls über dem Betrag liegen, der sich aus den Kosten der Sanierungsarbeiten abzüglich der Wertsteigerung des Grundstücks ergibt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, Ansprüche gegen Dritte auf Erstattung der Kosten für das geförderte Vorhaben zu verfolgen und durchzusetzen, es sei denn, dass eine erfolgreiche Durchsetzung nachweisbar nicht zu erwarten ist. Nach erfolgter Kostentragung durch die Dritten ist die Zuwendung in Höhe dieser Einnahmen zu reduzieren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit durch das Vorhaben ein Anspruch auf Wertausgleich nach § 25 BBodSchG für den Zuwendungsempfänger entsteht.

6.2 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.3 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.5 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden EU-Recht abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Das MU kann Antragsstichtage festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den VV/VV-Gk zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der

Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Bewilligungsstelle prüft unter Beteiligung des GAA Hildesheim, ob die Bedingungen für die Gewährung einer Zuwendung erfüllt sind.

7.8 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.9 Vor Entscheidung über einen Antrag soll eine Stellungnahme der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.

7.10 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.11 Mit dem Nachweis der Verwendung sind anzugeben

- die Größe der Gesamtfläche, deren nachhaltige Nachnutzung durch die Förderung unterstützt wird,
- die Größe der Fläche, die revitalisiert und einer erneuten Bebauung bzw. Nutzung zugeführt worden ist bzw. wird,
- die Größe der Fläche, bezüglich der Freiräume und grüne Infrastruktur geschaffen worden ist bzw. wird, und
- die Menge an belastetem Material (Belastung $\geq$ Z2), die entsorgt worden ist.

7.12 Die Bewilligungsstelle prüft unter Beteiligung des GAA Hildesheim im Wege von Vor-Ort-Kontrollen beim Zuwendungsempfänger die Tatbestände, auf die sich die Zahlungen an die Zuwendungsempfänger stützen. Das GAA Hildesheim ist zu ergänzenden fachlichen Prüfungen der Vorhabensausführung berechtigt. Bei festgestellten Beanstandungen informiert das GAA Hildesheim die Bewilligungsstelle. Die Kontrollen können unangekündigt durchgeführt werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 6. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen — NBank

— Nds. MBL Nr. 21/2015 S. 581

Anlage

Scoring-Modell

Bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen gemäß Nummer 4.7 der Richtlinie werden insgesamt maximal 100 Punkte vergeben, davon bis zu 70 Punkte anhand fachspezifischer und bis zu 30 Punkte anhand regionalfachlicher Kriterien. Die sich aus der Bewertung der fachspezifischen Kriterien ergebende Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung einer Förderung benötigt wird, beträgt 40 Punkte. Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl
Gesamtbewertung und Zusammensetzung der fachspezifischen Bewertungskomponente		70
A — Nachhaltigkeit der geplanten Nachnutzung Positiv zu bewerten ist, wenn die im Nachnutzungskonzept aufgeführten Nachnutzungsperspektiven besonders konkret und nachvollziehbar sind. Ein hoher nachhaltiger Effekt der geplanten Nachnutzung ist besonders hervorzuheben. Neben dem konkreten Nutzen, den das Wiedernutzbarmachen der Flächen bzw. die Schaffung von Freiräumen und Grünflächen hat, werden auch besondere Merkmale des Vorhabens betrachtet, die sich positiv oder negativ auf die Entwicklung der Standorte auswirken.		20

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl
B — Art der Sanierung Je größer der Beitrag zum Umweltschutz, desto höher ist die Art der Sanierung zu bewerten. Eine vollständige Dekontamination ist daher i. d. R. höher zu bewerten als eine bloße Sicherungsmaßnahme. Soweit eine biologische Sanierung durchgeführt werden soll und dies zu einer effektiven Entgiftung des Bodens führt, ist auch diese Art der Sanierung als besonders ökologische Maßnahme besonders positiv zu bewerten.		10
C — Effizienz der Maßnahme Die Maßnahme ist umso effizienter, je niedriger die Kosten pro m ² sanierter Fläche sind. Wird also viel Fläche mit relativ geringen Kosten wieder nutzbar gemacht und damit ein wichtiger Beitrag zum Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs geleistet, ist dies besonders positiv zu bewerten.		20
D — Gefährdungspotenzial der Flächen In einer Gesamtbetrachtung sind hier die Gefährlichkeit der Schadstoffbelastung, das Schadstoffinventar und das Ausmaß der Grundwassergefährdung zu bewerten. Ein grundsätzlich hohes Gefährdungspotenzial haben z. B. Materialien, die entsprechend LAGA einer Belastungsstufe $\geq$ Z2 zugeordnet werden können.		20
Gesamtbewertung und Zusammensetzung der regionalfachlichen Bewertungskomponente		30
A — regionale Entwicklung		20
A 1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie.		10
Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.	0	
Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele ¹⁾ .	5	
Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ²⁾ . Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	10	
A 2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).		5
Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.	0	
Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt.	2	
Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Projekts).	5	
A 3: Zusatzkriterium: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.		5
Kriterium nicht erfüllt.	0	
Kriterium ist erfüllt.	5	
B — Besonderer Unterstützungsbedarf		10
Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren		10
1. Indikator: Demografie — Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwert- festlegung	
2. Indikator: Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwert- festlegung	

¹⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

²⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus und
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der „Lammetal Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 28. 5. 2015 — 11741/L 42 —**

Mit Schreiben vom 27. 5. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 5. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Lammetal Stiftung“ mit Sitz in Lamspringe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen und deren Angehörige, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Kunst und Kultur sowie des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Lammetal Stiftung
An der Pferdewiese 1
31195 Lamspringe.

— Nds. MBL Nr. 21/2015 S. 585

Landeswahlleiterin**Kommunalwahlen am 11. 9. 2016;
Bekanntmachung nach § 22 Abs. 2 NKWG****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 28. 5. 2015
— LWL 11421/10 —**

1. Gemäß § 22 Abs. 2 NKWG i. d. F. vom 28. 1. 2014 (Nds. GVBl. S. 35), gebe ich für die Kommunalwahlen (allgemeine Neuwahlen) am 11. 9. 2016 bekannt, dass die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG für folgende Parteien zutrifft:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Freie Demokratische Partei (FDP),

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

2. Die nicht in Nummer 1 aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 11. 9. 2016 teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, mir dies bis zum 13. 6. 2016 (90. Tag vor der Wahl) anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Meine Anschrift lautet:

Niedersächsische Landeswahlleiterin,
Lavesallee 6
30169 Hannover.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 1. 7. 2016 (72. Tag vor der Wahl) feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 3 NKWG).

3. Nummer 1 gilt auch für Wiederholungswahlen und einzelne Neuwahlen; Änderungen werde ich rechtzeitig bekannt geben.

4. Nummer 2 gilt für Wiederholungswahlen und einzelne Neuwahlen mit der Maßgabe, dass die Frist für die Wahlanzeige jeweils mit dem 47. Tag vor der Wahl endet. Die vom Landeswahlausschuss vor den allgemeinen Neuwahlen getroffene Feststellung über die Anerkennung einer Vereinigung als Partei gilt, soweit nicht eine andere Entscheidung ergeht, für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode auch bei einzelnen Neuwahlen (§ 43 Abs. 5 NKWG).

— Nds. MBL Nr. 21/2015 S. 585

Stellenausschreibungen

Zur Förderung des Tierschutzes in Niedersachsen soll beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Landesbeauftragte oder ein Landesbeauftragter
für den Tierschutz**

eingesetzt werden. Die oder der Landesbeauftragte wird von der LReg auf Vorschlag des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Funktion ist nach BesGr. A 16 bewertet. Die oder der Landesbeauftragte gehört organisatorisch dem Ministerium an und ist dem Minister direkt zugeordnet.

Aufgaben:

Die Tätigkeiten der oder des Landesbeauftragten für den Tierschutz beinhalten insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Sicherstellung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen,
- organisatorische Geschäftsführung des Tierschutzbeirates,
- Beteiligung bei der Erarbeitung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, welche die Belange des Tierschutzes betreffen,
- Erarbeiten eines Tätigkeitsberichtes für jeweils zwei Jahre,
- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Tierschutzverbände und -vereine sowie Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung bzw. Tiernutzung beschäftigen,
- Anlaufstelle für Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern in Tierschutzfragen,
- Mitwirkung bei den Gremien des niedersächsischen Tierschutzplans, Vernetzung mit anderen Tierschutzbeauftragten der Länder,
- Zusammenstellung und Vorbereitung von Informationsmaterial für Tierschutzverbände und Schulen,
- Stellungnahmen und Begleitung von tierschutzrelevanten Initiativen des Ministeriums,
- Beratung des Ministeriums und der nachgeordneten Behörden und landeseigenen Einrichtungen zu Tierschutzfragen,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu Tierschutzfragen.

Anforderungsprofil:

Die gesuchte Person muss das Studium der Tiermedizin erfolgreich abgeschlossen und sollte danach in einem Vorbereitungsdienst die Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben.

Die Wahrnehmung dieser Funktion erfordert fundierte Kenntnisse in allen Bereichen des Tierschutzes. Erwartet werden entsprechende Berufserfahrungen in diesen Bereichen ebenso wie praktische Erfahrungen und Kenntnisse in der Zusammenarbeit mit den Tierschutzverbänden und -vereinen. Ein hohes Maß an Eigenverantwortung sowie die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten werden als selbstverständlich vorausgesetzt.

Ebenfalls vorausgesetzt werden eine ausgeprägte Kommunikations- und Moderationskompetenz sowie diplomatisches Geschick im Verhandeln und der Kommunikation mit allen Beteiligten. Teamfähigkeit ist für die Stelle von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus werden Verantwortungsbewusstsein, eine hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft erwartet.

Wünschenswert sind langjährige Erfahrungen auf Landesebene, bei der länderübergreifenden Zusammenarbeit in den Bereichen des Tierschutzes und Erfahrungen im Umgang mit Medien und Verbänden.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Dieses kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-916 (für externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners mit E-Mail-Adresse) **bis zum 28. 6. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Staatssekretär Schörshusen, Tel. 0511 120-2050, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBL Nr. 21/2015 S. 585

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 206 „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 außertariflich TV-L bewertet. Zurzeit steht lediglich eine Stelle nach BesGr. A 16 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgaben:

- strategische Steuerung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes im Geschäftsbereich des ML,
- leitende Koordinierung der Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzverbänden und -einrichtungen,
- strategische Abstimmung der Arbeit mit den anderen betroffenen Ressorts,
- Fachvertretung des ML gegenüber dem LT,
- Vertretung in Fachgremien auf Länder- und Bundesebene,
- Weiterentwicklung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes in der öffentlichen Diskussion,
- fachliche Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit zum wirtschaftlichen Verbraucherschutz.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Master) oder vergleichbar, insbesondere der Sozialwissenschaften, Politologie, Verwaltungswissenschaften, Naturwissenschaften und der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre. Inhaltliche Schwerpunkte des Studiums zu Themenfeldern des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes sind vorteilhaft.

Vorausgesetzt wird eine langjährige Leitungs- und Berufserfahrung, insbesondere in den o. g. Aufgabengebieten.

Erwartet werden mehrjährige Erfahrungen in der Vertretung und Bewertung der ökonomischen Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern am Markt, u. a. in den Bereichen des Versicherungswesens, der Finanzwirtschaft, der Energie, der Umwelt und der Telekommunikation.

Vorausgesetzt werden zudem mehrjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, gesellschaftlichen Interessengruppen, Parteien, Fraktionen und Verwaltungen. Gute Kenntnisse von parlamentarischen Prozessen und der Regierungsarbeit sollten vorhanden sein.

Durch die Vielfalt der Aufgaben des Referates und den ständigen Kontakt mit anderen Bereichen ist eine hohe Netzwerk- sowie Führungs- und Sozialkompetenz, insbesondere Verhandlungsgeschick,

Durchsetzungsvermögen, Überzeugungskraft sowie Kritik- und Konfliktlösungsfähigkeit notwendig.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Dieser kann jedoch in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-928 (für externe Bewerberinnen und Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Nennung der jeweiligen Ansprechpartnerin oder des jeweiligen Ansprechpartners mit E-Mail-Adresse) **bis zum 29. 6. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Siekermann, Tel. 0511 120-2270, bzw. Frau Sandkühler, Tel. 0511 120-2317, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBL Nr. 21/2015 S. 586

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten zum 15. 7. 2015 die Stelle

einer Justitiarin oder eines Justitiars
(EntgeltGr. E 13 TV-L, 50 %)

für die Dauer einer Elternzeitvertretung und anschließenden Teilzeitbeschäftigung der Stelleninhaberin zunächst bis zum 31. 12. 2019 zu besetzen. Kennziffer: 2015/44; Bewerbungsschluss: **18. 6. 2015**.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <http://www.uni-hildesheim.de/stellenmarkt>.

— Nds. MBL Nr. 21/2015 S. 586

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten